

März 2020

Kann der Bezug von Ferien und der Abbau von Überstunden/des Gleitzeitsaldos vom Arbeitgeber angeordnet werden?

Diese Frage kann nicht einheitlich beantwortete werden.

Die Corona-Krise führt zu Situationen, wie es sie in der Schweiz noch nicht gab. Es kann folglich zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen weder auf die Literatur noch auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Daher ist die gesetzliche Regelung zu beleuchten.

Angeordneter Ferienbezug?

Das Gesetz hält fest, dass der Arbeitgeber grundsätzlich den Ferienbezug anordnen kann, wobei er auf die Interessen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen hat.

Bei der hier vorzunehmende Interessenabwägung wird dieselbe zwangsweise dazu führen, dass die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers etwas höher zu berücksichtigen sind als die individuellen Interessen des Arbeitnehmenden.

Angeordneter Bezug von Überstunden oder des Gleitzeitsaldos?

Beim Bezug von Überstunden oder Reduktion des positiven Gleitzeitsaldos gilt hingegen, dass die Anordnung des Bezugs ausschliesslich in Absprache mit dem Arbeitnehmer erfolgen kann. Eine einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wohl steht aufgrund der angeordneten Massnahmen durch den Bundesrat den Arbeitgebern der Bezug von Entschädigungen durch Anmeldung von Kurzarbeit unter vereinfachten Voraussetzungen zur Verfügung. Dies darf

hingegen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich vor allem kleine Unternehmen in grossen finanziellen Schwierigkeiten befinden können, und der angeordnete Ferienbezug resp. der Abbau des Gleitzeitsaldos eine Überlebenshilfe sein kann.

In Anbetracht der aktuellen Situation sind daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehalten, gemeinsam eine für beide Parteien tragbare Lösung zu suchen und zu finden. Diese kann und muss dazu führen, dass der Arbeitnehmer einer entsprechenden Anfrage zum Bezug von Feien oder Reduktion der Überstunden resp. des Gleitzeitsaldos positiv gegenüberstehen kann.



Dr. Marianne Schaub-Hrستیć
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
schaub@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch